LÄNGLE
KRÜSE
& PARTNER

ERBEN, VERERBEN, VORSORGEN

1. **Vorsorge durch Übergabe zu Lebzeiten**
   Jeder kann sein Vermögen zu Lebzeiten übergeben bzw. verschenken. Die Motive hierfür sind vielfältig: Bedarf eines Kindes zur Schaffung von Wohnraum, gerechte Verteilung des Vermögens zu Lebzeiten, Kosten und Aufwendungen, insbesondere Instandhaltungskosten, sollen umverteilt werden, etc..

   Zunächst werden Ihre Familienkonstellation und Ihre persönlichen Bedürfnisse in einem persönlichen Gespräch erhoben sowie insbesondere erb- und pflichtteilsrechtliche, steuerrechtliche, gebührenrechtliche Umstände und auch der allfällige Heimaufenthalt bzw. das damit einhergehende Risiko bei der Beratung mitberücksichtigt.

   Folgende Regelungen finden sich häufig in Übergabeverträgen:
   a. Wohnungsgebrauchsrecht / Wohnungsfruchtgenussrecht
   b. Belastungs- und Veräußerungsverbot
   c. Organisation der Pflege
   d. Vorkaufsrechte
   e. Auszahlungsverpflichtungen an Geschwister, etc..

   Die Vertragsfreiheit ermöglicht eine Vielzahl an weiteren Regelungen.

2. **Vorsorge durch Testament**
   Die gesetzliche Erbfolge stellt sich betreffend naher Angehöriger wie folgt dar:
   a. Die Erbquote des Ehegatten beträgt
      i. neben Kindern 1/3,
      ii. neben Eltern grundsätzlich 2/3,
      iii. bei Vorversterben eines Elternteiles 5/6, und
      iv. 1/1 (das Gesamte), wenn beide Elternteile vorverstorben sind.
   b. Kinder erben zu gleichen Teilen.
   c. Dem Lebensgefährten gebührt kein gesetzliches Erbrecht.

Viele haben den Wunsch von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Dafür gibt es viele Gründe: Vermeidung der Zersplitterung von Liegenschaftsvermögen, Bestimmung über die Verteilung von Vermögen im Voraus für die Zeit nach dem Tod, Vermeidung familieninterner Konflikte, Schaffung von Rechtssicherheit, etc..

Hierfür ist das Testament das richtige Vorsorgeinstrument.

3. **Vorsorge durch Vollmacht**
   Wussten Sie, dass bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit in vielen Fällen ein vom Gericht bestellter Erwachsenenvertreter ihre Vermögens-, Gesundheits- und Wohnsitzangelegenheiten regelt? Dafür können vom Gericht auch familienfremde Personen ausgewählt werden.

   Mit einer Vorsorgevollmacht haben Sie die Möglichkeit eine Ihnen vertraute Person für die Erledigung dieser und anderer Aufgaben selbst zu bestimmen und den Vertretungsumfang Ihren Wünschen entsprechend festzulegen.

4. **Vorsorge durch Patientenverfügung**
   Ist es Ihnen ein Anliegen bestimmte medizinische Behandlungen vorsorglich verbindlich abzulehnen? Oder möchten Sie Ihren allgemeinen Standpunkt betreffend lebensverlängernder Maßnahmen schriftlich festhalten?

   Die Patientenverfügung ermöglicht es Ihnen, sich verbindlich oder beachtlich zu äußern.

GERNE STEHEN WIR IHNEN FÜR IHRE VORSORGEREGELUNGEN ZUR VERFÜGUNG!

DIE ERSTE RECHTSAUSKUNFT IST KOSTENLOS.

Notariat Längle Krüse & Partner
Deuringstraße 3
6900 Bregenz
05574/47271
office@notariat-bregenz.at